

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

**Sitzungsort: Sitzungssaal in der Gemeindeverwaltung,
Schulstr. 2, 56332 Oberfell**

Tagesordnung:

- 1 Gemeindevald Oberfell; Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025
Oberfell/2024/022
- 2 Wahl der Ausschussmitglieder des Ausschuss Vereine, Soziales und Tourismus
Oberfell/2024/021
- 3 Bauanträge und Bauvoranfragen; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung in der Gemarkung Oberfell, Flur 8, Flurstück 109
Oberfell/2024/020
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Oberfell sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023
Oberfell/2024/023
- 5 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Oberfell;
Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplans „Im Kirchenstück“;
a) Einleitungsbeschluss
b) Verfahrensbeschlüsse
c) Vergabebeschlüsse
Oberfell/2024/024
- 6 Bekanntgabe und Genehmigung einer Eilentscheidung
- 7 Mitteilungen und Anregungen

Die Vorsitzende, Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig besteht. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird diese mit einstimmiger Zustimmung des Rates wie folgt geändert

TOP 6 - Bekanntgabe und Genehmigung einer Eilentscheidung

TOP 7 - Mitteilungen und Anregungen

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Gemeindewald Oberfell; Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2025 wie im Entwurf vorgelegt

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig - Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt

Begründung:

Mit E-Mail vom 12.11.2024 hat das Forstamt Koblenz den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2025 vorgelegt. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Planergebnis um 6.479,00 € geringer.

Der Forstwirtschaftsplan 2025 schließt mit einem geplanten Jahresergebnis von +6.321,00 € ab.

Darin enthalten sind (u.a.)

- Fördermittel für klimaangepasstes Waldmanagement (17.200,00 €)

(Forstwirtschaftsplan siehe Folgeseite)

Wirtschaftsplan 2025 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 12.11.2024 14:18:58

Betriebsicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 12.11.2024 14:38:11

Forstamt	26 FA Koblenz
Betrieb	120 GDE Oberfell
Besteuerungsart	pauschalbesteuert

Forstriechnungsdaten
 Hektar pro Jahr
 Holzbohlen (HoBo)
 Hektar pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2016, aktualisiert: 01.10.2024)

201	fm
135,5	ha
1,5	fm / ha

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2025			Ergebnisse Vorjahre					
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2024 Plan €	2023 Ist €	2022 Ist €	2021 Ist €
Holz										
Produktion	220	12.883	7.780	-7.780	-35,4	-57,4	-7.640	-9.210	-2.161	-119
Verkauf	170	12.883		12.883	75,9	95,1	16.810	13.788	2.423	6.300
Ergebnis Holz		12.883	7.780	5.103		37,7	9.170	4.578	262	6.181
Jahresschlag/ha (HoBo)	1,5									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung			1.692	-1.692	-10,0	-12,5	-1.500	-2.927	-2.898	-3.065
Waldfolge			4.000	-4.000	-23,5	-29,5	-1.500			
Waldschutz gegen Wild			3.100	-3.100	-18,2	-22,9	-1.300	-1.057	-2.653	
Verkehrssicherung und Umweltsorge			1.500	-1.500	-8,8	-11,1	-800			
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Waldleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)										
Wegunterhalt										
Leistungen für Dritte		17.200		17.200	101,2	126,9	14.150	14.450	1.312	20.950
Fördermittel (Forstbetrieb)								-18		
Übriges										
Waldkalkulation		17.200	10.292	6.908	40,6	51,0	9.050	10.448	-4.139	17.632
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		30.083	18.072	12.011	70,7	88,6	18.220	15.027	-4.177	24.014
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		3.000	5.690	-5.690	-33,5	-42,0	-5.420		-2.340	-4.813
Abschreibungen		3.000	3.000	0	0,0	0,0	0			
Ergebnis Beträge der Kommune		3.000	8.690	-5.690	-33,5	-42,0	-5.420		-2.340	-4.813
Betriebsergebnis nach LWaldG		33.083	26.762	6.321	37,2	46,7	12.800	15.027	-6.517	19.201

	Plan 2025			Ergebnisse Vorjahre					
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2024 Plan €	2023 Ist €	2022 Ist €	2021 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)									
Investitionen									
Waldkalkulation									
Neu- und Ausbau von Wegen									
Sonstige Investitionen									
Ergebnis Investitionen									
Bestandsveränderungen Rohholz									
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)									
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)									

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größeren Schwankungen darstellen.
 (Vorgehensweise werden kostenneutral verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produktions Holzmenge wird nicht in dieser Periode kostenneutral (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer übergibt das Wort an Herrn Frings und Herrn Bollinger vom Forstamt, Herr Bollinger stellt sich vor und teilt mit, dass er ab 01.01.2025 das Revier Oberfell übernehmen wird. Herr Frings wird das Revier verlassen.

Herr Frings gibt einen Rückblick über die in 2024 geleisteten Arbeiten, hier wurden unter anderem Plastikwuchshüllen entfernt und entsorgt.

Er erläutert den neuen Forstwirtschaftsplan 2025, hier geht er im Besonderen auf den Umgang mit den Stilllegungsflächen ein.

Im Herbst 2025 ist eine gemeinsame Waldbegehung angedacht.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberfell

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Wahl der Ausschussmitglieder des Ausschuss Vereine, Soziales und Tourismus

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt, dass offene Abstimmung erfolgt und die Liste „en bloc“ gewählt wird .
- b) Der Ortsgemeinderat wählt in den Ausschuss Vereine, Soziales und Tourismus
- ba)
- 11 Mitglieder, 11 Stellvertreter: 11 Ratsmitglieder und Stellvertreter

Mitglieder

Horst Fischer*

Sabrina Kochmann*

Michaele Deisen*

Kevin Paffrath**

Jochen Wihl**

Thomas Mallmann**

Wolfgang Stürmer*

Nicolas Endris*

Raphaela Endris**

Tanja Steffes**

Diana Moyer**

Stellvertreter

Eric Caratiola*

Markus Paddags*

Sonja Christ-Brendemühl*

Werner Müller **

Mona Christ**

Sven Endris**

Marcus Rausch*

Timo Uhrmacher*

Nicole Endris**

Sonja Thelen**

Jürgen Sabel**

* = Ratsmitglieder

** = sonstige(r) wählbare(r) Bürger/-in

Abstimmungsergebnis:

- a) Einstimmig - Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0
- b) Einstimmig - Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

entfällt

Begründung:

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen gewählt (§ 45 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO -). Soweit „sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger“ vorgeschlagen werden, müssen diese zum Zeitpunkt ihrer Wahl für den Gemeinderat wählbar sein (vgl. § 4 Kommunalwahlgesetz - KWG -). Auf die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 KWG wird hingewiesen.

Gemäß § 2 der Hauptsatzung wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt (vgl. auch § 27 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung – GeschO –).

Bei der Besetzung der Sitze in den Ausschüssen mit „Ratsmitgliedern“ und „sonstigen wählbaren Bürgern“ (sog. gemischte Ausschüsse), ist zu beachten, dass das vorgegebene Verhältnis von „Ratsmitgliedern“ zu „sonstigen wählbaren Bürgern“ bei der Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Ausschusses eingehalten wird und dass zu Stellvertretern von „sonstigen wählbaren Bürgern“ nur „sonstige wählbare Bürger“ und zu Stellvertretern von Ratsmitgliedern nur Ratsmitglieder gewählt werden sollen (VV Nr. 2 zu § 45 GemO, § 2 der Hauptsatzung).

Entsprechend den Beratungen und Beschlussfassungen in den vorherigen Wahlzeiten wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Alle im Wahlvorschlag benannten Kandidaten und Kandidatinnen sowie die Stellvertreter/innen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt (§ 45 Absatz 1 GemO).

Bei Wahlen gilt § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO), Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO) und der Gemeinderat gemäß § 40 Absatz 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Bauanträge und Bauvoranfragen; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung in der Gemarkung Oberfell, Flur 8, Flurstück 109

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberfell beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt

Begründung:

Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan als „Mischbaufläche“ ausgewiesen und liegt im Innenbereich, so dass das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Beantragt wird die Verlängerung einer erteilten Baugenehmigung vom 26.10.1998 für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag erteilte die Ortsgemeinde am 02.02.1998.

Zuletzt wurde die Verlängerung in 2020 beantragt. Hierzu erteile die Ortsgemeinde ebenso das gemeindliche Einvernehmen und die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigte die Verlängerung mit Bescheid vom 21.12.2020.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks sind als Anlage zur Information beigefügt.

Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Oberfell.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberfell

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Oberfell sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Oberfell für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 114 Abs. 1 GemO fest.

b) Der Ortsgemeinderat beschließt der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

a) Einstimmig - Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

b) Einstimmig - Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer und die Beigeordneten Manfred Thelen, Markus Pad-dags und Wolfgang Stürmer haben gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen. Die Sitzung/Abstimmung wird vom ältesten Ratsmitglied geführt.

Begründung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte am 21.11.2023. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss gem. § 114 Abs. 1 GemO mit folgendem Ergebnis festzustellen:

a) Feststellungen zur Ergebnisrechnung:

Gesamterträge	1.708.096,26	Euro
Gesamtaufwendungen	-1.636.815,59	Euro
Saldo (Überschuss / Fehlbetrag (-))	71.280,67	Euro

Ergebnisverwendung:
Der Überschuss ist gemäß § 18 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen.

b) Feststellungen zur Finanzrechnung:

ordentliche / außerordentliche Einzahlungen	1.542.970,18 Euro
ordentliche / außerordentliche Auszahlungen	-1.471.761,47 Euro
ZW-Summe (Überschuss / Fehlbetrag (-))	<u>71.208,71 Euro</u>
Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten ¹	-52.600,52 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	119.538,14 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-200.839,81 Euro
ZW-Summe (Überschuss / Fehlbetrag (-))	<u>-81.301,67 Euro</u>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0,00 Euro
Saldo (Überschuss / Fehlbetrag (-) insgesamt)	<u>-62.693,48 Euro</u>

Der Saldo aus durchlaufenden Geldern weist zum 31.12.2023 einen Wert von 2.410,00 € aus, welcher das Ergebnis der Finanzrechnung verbessert.

Ergebnisverwendung:
Mit der Finanzrechnung 2023 vermindern sich die „liquiden Mittel“ der Ortsgemeinde um 60.283,48 €.

c) Feststellungen zur Schlussbilanz:

Die Schlussbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 3.499.795,12 € ab.

Hiervon entfallen auf:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	3.424.499,61 €	Eigenkapital	1.507.682,60 €
Umlaufvermögen	73.597,99 €	Sonderposten	1.340.875,87 €
Rechnungsabgrenzungs-		Rückstellungen	39.386,00 €
posten	1.697,52 €	Verbindlichkeiten	611.850,65 €

In Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung weist die Schlussbilanz auf der Passivseite einen Jahresüberschuss von 71.280,67 € aus, welcher auf neue Rechnung vorzutragen ist. Weitere Änderungen zum Eigenkapital wurden nicht bilanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Eigenkapitalquote von 40,22 % auf 43,08 %.

Die Ortsbürgermeisterin, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeisterin und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sofern sie eine der vg. Funktionen in dem entsprechenden Rechnungsjahr ausgeübt haben. Bei den Orts-/Beigeordneten setzt dies vo-

raus, dass sie die Orts-/Bürgermeisterin tatsächlich vertreten haben. Sind die Ortsbürgermeisterin und alle Ortsbeigeordneten auszuschließen, führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz. Hat nur einer oder keiner der Ortsbeigeordneten diese Funktion ausgeübt, gilt die Vertretungsregelung des § 50 Absatz 2 GemO. Der Ausschluss gemäß § 22 GemO gilt auch für Verwandte der o.g. Amtsträger.

Die Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Bürgermeisterin und Beigeordneten haben getrennt voneinander zu erfolgen und dürfen daher nicht gemeinsam abgestimmt werden (vgl. § 114 Absatz 1 GemO))

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Oberfell;
Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zur 8. Änderung
des Bebauungsplans „Im Kirchenstück“;**
a) Einleitungsbeschluss
b) Verfahrensbeschlüsse
c) Vergabebeschlüsse

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat Oberfell beschließt, für den Bebauungsplan „Im Kirchenstück“ ein Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch einzuleiten. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Unterstellgebäudes für gemeindliche Gerätschaften.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu verzichten.
- c) Mit der Erbringung der städtebaulichen Planungsleistungen wird das Planungsbüro WeSt Stadtplaner auf der Grundlage deren Leistungs- und Honorarbenennung vom 18.11.2024 zum Bruttopreis in Höhe von 4.873,05 Euro beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

- a) Einstimmig – 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen
- b) Einstimmig – 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen
- c) Einstimmig – 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt

Begründung:

a) Anlass der Planänderung:

Die Urfassung des Bebauungsplans „Im Kirchenstück“ ist am 15.03.1996 in Kraft getreten. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch. Seither wurde der Bebauungsplan sieben Mal geändert. Die letzte und siebte Änderung ist am 22.04.2016 in Kraft getreten.

Städtebauliches Ziel der 8. Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Unterstellgebäudes für gemeindliche Gerätschaften.

Das achte Änderungsverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen und bezieht sich auf die Flurstücke 72 und 74, Flur 5 sowie den angrenzenden Fußweg in der Gemarkung der Ortsgemeinde Oberfell.

Die achte Bebauungsplanänderung wird aufgrund einer negativ beschiedenen Bauvoranfrage angestrebt. Der Bebauungsplan hat das Grundstück derzeit als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die angrenzende Verkehrsfläche ist mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt.

Auszug aus dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan „Im Kirchenstück“:

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

b) Verfahrensfragen:

Die Bebauungsplanänderung kann als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden. Diese Vorschrift räumt der Ortsgemeinde das Recht ein, auf bestimmte Verfahrensschritte im Planänderungsverfahren zu verzichten. Verwaltungsseitig wird empfohlen, auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) zu verzichten.

c) Beauftragung eines Planungsbüros:

Zur Erbringung der städtebaulichen Planungsleistungen ist die Einschaltung eines fachkundigen Planungsbüros erforderlich. Das Honorarangebot liegt der Ortsgemeinde vor.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberfell

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Bekanntgabe und Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Eilentscheid zur Anschaffung eines Holders

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig - Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt

Begründung:

Das Thema Winterdienst rückt wieder näher. Die Ausrüstung der Gemeindearbeiter ist sehr dürrtig. Die Fa. Agrom hat uns ein Angebot für einen Schneeschieber und einen Streuer zum Anbau an den Gemeindetraktor unterbreitet. Es liegt bei ca. 8000 Euro. Nachteil der Traktorversion ist, dass der Traktor mit dem Anbau des Schneeschiebers und dem Streuer in dieser Zeit für nichts Anderes mehr zu gebrauchen ist.

Demgegenüber wurde ein Holder bei Ebay-Kleinanzeigen angeboten, den wir gebraucht erwerben konnten, bei dem bereits ein hydraulischer Schneeschieber und ein Streuer vorhanden sind. Preis 7.000 Euro.

Mit dem zusätzlichen Gerät sind wir wesentlich flexibler und wendiger und könnten ihn im Sommer mit evtl. Zusatzgeräten (Bürste) sogar für die Reinigung z. B. der Moseluferpromenade nutzen.

Der Verkäufer bei Ebay-Kleinanzeigen hatte eine Reservierung des Holders bis Freitag, 15.11.2024 zugesichert. Deshalb wurde für den 14.11.2024 eine kurzfristige Sitzung des Ältestenrates einberufen.

§ 48 Eilentscheidungsrecht:

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden.

Um Schaden von der Gemeinde abzuwenden beschloss der Ältestenrat - nach abwägen des Für und Wider zum Anbau der Teile für den Traktor gegenüber dem Kauf des Holder - einstimmig, dass der Holder von der Ortsbürgermeisterin für die Gemeinde erworben werden soll.

Mit unserem Kämmerer der VG Rhein-Mosel, Herrn Schäfer, wurde der Kauf im Vorfeld besprochen und eine Freigabe hierzu erteilt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 28.11.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

Mitteilungen und Anregungen

Beschluss:

Entfällt

Abstimmungsergebnis:

Entfällt

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt

Begründung:

Entfällt

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer teilt mit, dass die Bundestagswahl im Gemeindesaal stattfinden wird.

Ratsmitglied Eugen Thelen erkundigt sich nach der Haushaltsplanung 2025, Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer teilt mit, dass in den nächsten Wochen ein Termin mit der Verbandsgemeinde zur Beratung folgt.

Ratsmitglied Timo Uhrmacher bitte, die Verbandsgemeinde zu informieren, dass die Niederschrift vom 16.05.2024 nicht in Mandatos sichtbar ist.

Ratsmitglied Sonja Christ fragt nach dem Liefertermin des Hallenbodens. Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer teilt daraufhin mit, dass der Boden bereits geliefert wurde.
Ratsmitglied Louis Caratiola informiert, es sei in Klärung, dass bei Bedarf ein „Aufrollgerät“ von der Ortsgemeinde Löffel geliehen werden kann.